



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Kamm**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 25.07.2018

Die Arbeit der Zentralen Ausländerbehörden

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Menschen sind in Bayern als Flüchtlinge, im Asylverfahren, in der Prüfung der Dublin-Rücküberstellung und als Geduldete registriert (bitte jeweils aufschlüsseln nach Nationalität, Geschlecht, Alter – unter 3, 3 bis unter 6, 6 bis unter 10, 10 bis unter 15, 16 bis unter 18, 18 bis unter 20, 20 bis unter 25 Jahre, darüber)?
- 1.2 Für wie viele davon sind jeweils die jeweiligen Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) zuständig (bitte aufschlüsseln nach Nationalität, Geschlecht, Alter, Aufenthaltsdauer in Deutschland, Aufenthaltsstatus)?
- 1.3 Nach welchen Kriterien wird derzeit die Bearbeitung an die ZAB übertragen?
- 2.1 Wie viele der bei den ZAB Registrierten haben im Jahre 2018 oder früher einen Hauptschulabschluss oder eine höhere Qualifikation erworben?
- 2.2 Wie viele der unter 2.1 genannten Personen haben eine Arbeitserlaubnis oder eine Erlaubnis zur Aufnahme einer Ausbildung?
- 2.3 Nach welchen Vorgaben entscheiden die ZAB über die Genehmigung zur Arbeitserlaubnis oder eine Erlaubnis zur Aufnahme einer Ausbildung?
- 3.1 Ist es derzeit möglich, wie es von manchen ZAB empfohlen wird, nach Afghanistan freiwillig auszureisen und zum Zwecke der Ausbildung oder Arbeit wieder einzureisen?
- 3.2 Ist die deutsche Botschaft in Afghanistan in der Lage, Einreisevisa zu erstellen?
- 3.3 Wenn nein, welche anderen Wege wären möglich?
- 4.1 Wie viele Schüler wurden am 03.07.2018 im Rahmen der Sammelabschiebung nach Afghanistan unmittelbar vor Ende ihres Schulabschlusses abgeschoben?
- 4.2 War den ZAB bekannt, dass die Schüler gerade am Abschiebetag ihre Abschlussprüfungen zu absolvieren hatten?
- 4.3 Wäre es nicht sinnvoll, die Mittel- oder Hauptschulabschlussprüfungen zu ermöglichen, oder ist die Staatsregierung der Meinung, dass für Afghanen ein Schulabschluss unwichtig ist?

5. Kann die Tatsache, dass die Schüler völlig davon überrascht waren, dass plötzlich Nichtgefährdeter, Nichtkriminelle und Mitwirker abgeschoben werden, und sie davon ausgehen konnten, dass aufgrund des hohen Wertes der Bildung in Bayern sie nicht während der Abschlussprüfung abgeschoben würden, und ggf. nach Schulabschluss ausgereist wären, dazu führen, dass die Wiedereinreiseperrse gesenkt werden kann?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern und für Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

vom 28.09.2018

- 1.1 **Wie viele Menschen sind in Bayern als Flüchtlinge, im Asylverfahren, in der Prüfung der Dublin-Rücküberstellung und als Geduldete registriert (bitte jeweils aufschlüsseln nach Nationalität, Geschlecht, Alter – unter 3, 3 bis unter 6, 6 bis unter 10, 10 bis unter 15, 16 bis unter 18, 18 bis unter 20, 20 bis unter 25 Jahre, darüber)?**

Vorbemerkung:

Der Begriff „Flüchtling“ bezieht sich in der deutschen Rechts- und Verwaltungssprache auf Personen, welchen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Flüchtlingsstatus zuerkannt hat. Da sich die Anfrage auch auf Personen im laufenden Asylverfahren und Geduldete bezieht, bei Flüchtlingen das Asylverfahren dagegen bereits abgeschlossen ist und ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet besteht, wurden folgende Personengruppen in die Beantwortung der Anfrage einbezogen:

1. Personen im laufenden Asylverfahren (Asylbewerber) sowie
2. ausreisepflichtige Personen aufgrund einer negativen Asylentscheidung (Ausreisepflichtige).

Nach der Auswertung des Ausländerzentralregisters, welche vom BAMF den Ländern zur Verfügung gestellt wird, waren zum Stichtag 30.06.2018 folgende Personen mit Aufenthaltsgestattung (Personen im Asylverfahren) und Geduldete (Ausreisepflichtige, bei denen die Abschiebung regelmäßig wegen Unmöglichkeit aussetzen war) in Bayern registriert. In der Zahl der Geduldeten sind auch Personen mitbeinhaltet, die nicht nur nach einem negativen Asylverfahren geduldet werden, sondern aus einem anderen Grund ausreisepflichtig werden (z.B. nach einer Ausweisung oder Genehmigungsversagung). Per-

sonen, die sich im Verfahren nach der Dublin-III-Verordnung befinden, werden im Ausländerzentralregister nicht gesondert statistisch erfasst. Bezüglich des Alters der registrieren

Personen wird nur die aus der nachstehenden Tabelle ersichtliche Aufschlüsselung nach Altersgruppen statistisch erfasst.

Tabelle zu Frage 1.1

Altersgruppen von ... bis unter ... (in Jahren)	k. A.	bis 16	16–18	18–25	25–35	35–45	45–55	55–65	ab 65	Gesamt
Ausländer mit Aufenthaltsgestattung	1	8.541	1.040	13.960	12.984	5.182	1.572	579	183	44.042
Aussetzung der Abschiebung (Duldung)	-	3.543	369	3.389	5.004	2.827	1.077	428	223	16.860

Die Aufschlüsselung der Geschlechter ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Geschlecht	männlich	weiblich	unbekannt	Gesamt
Ausländer mit Aufenthaltsgestattung	31.776	12.212	54	44.042
Aussetzung der Abschiebung (Duldung)	11.922	4.922	16	16.860

Die Nationalitäten schlüsseln sich wie folgt auf:

Staatsangehörigkeit	Ausländer mit Aufenthaltsgestattung	Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
Afghanistan	9.544	1.936
Ägypten	56	17
Albanien	55	78
Algerien	52	77
Angola	17	16
Äquatorialguinea	-	1
Armenien	763	539
Aserbaidshjan	1.489	701
Äthiopien	3.684	716
Bahrain	-	8
Bangladesch	23	27
Benin	37	20
Bhutan	-	3
Bosnien und Herzegowina	5	52
Botsuana	7	-
Brasilien	9	13
Bulgarien	7	3

Staatsangehörigkeit	Ausländer mit Aufenthaltsgestattung	Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
Burkina Faso	9	5
Burundi	1	2
Chile	-	1
China	14	104
Dominica	-	1
Dominikanische Republik	-	2
Dschibuti	7	2
Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	192	24
Eritrea	616	121
Frankreich	1	-
Gambia	397	98
Georgien	218	131
Ghana	58	66
Griechenland	1	1
Guinea	120	29
Guinea-Bissau	9	9
Indien	19	78

Staatsangehörigkeit	Ausländer mit Aufenthaltsge- stattung	Aussetzung der Abschie- bung (Duldung)
Indonesien	1	25
Irak	3.625	2.342
Iran, Islamische Republik	1.792	509
Israel	27	21
Italien	3	7
Jamaika	-	1
Jemen	66	9
Jordanien	116	68
Jugoslawien (ehemals)	-	6
Kambodscha	2	4
Kamerun	8	7
Kanada	-	1
Kasachstan	116	90
Katar	-	84
Kenia	6	26
Kirgistan	8	3
Kolumbien	1	4
Komoren	-	1
Kongo	26	9
Kongo, Dem. Republik	311	185
Korea, Dem. Volksrepublik	-	2
Kosovo	28	194
Kroatien	1	18
Kuba	83	78
Kuwait	1	40
Lettland	1	-
Libanon	34	60
Liberia	7	6
Libyen	26	13
Madagaskar	-	1
Mali	355	261
Marokko	37	38

Staatsangehörigkeit	Ausländer mit Aufenthaltsge- stattung	Aussetzung der Abschie- bung (Duldung)
Mauretanien	3	2
Mazedonien	34	64
Mexiko	-	1
Moldau	144	23
Mongolei	-	3
Montenegro	-	13
Myanmar	40	10
Nepal	-	5
Niederlande	4	2
Niger	4	1
Nigeria	7.558	2.112
ohne Angabe	18	3
ohne Bezeichnung	24	17
Oman	-	26
Österreich	-	1
Pakistan	2.190	967
Paraguay	1	1
Peru	1	3
Philippinen	3	48
Polen	1	9
Ruanda	-	2
Rumänien	-	10
Russische Föderation	1.397	909
Sambia	9	-
Saudi-Arabien	-	72
Schweden	-	1
Senegal	161	858
Serbien	33	156
Serbien (ehemals)	-	3
Serbien und Montenegro (ehemals)	-	12
Sierra Leone	1.214	207

Staatsangehörigkeit	Ausländer mit Aufenthaltsge- stattung	Aussetzung der Abschie- bung (Duldung)
Simbabwe	1	2
Slowakische Republik	1	1
Somalia	1.225	422
sonstige afrikanische Staatsangehörigkeiten	25	14
sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	18	24
Spanien	5	7
Sri Lanka	2	9
staatenlos	174	87
Südafrika	6	4
Sudan (ehemals)	-	1
Sudan (ohne Südsudan)	23	5
Südsudan	1	3
Swasiland	-	1
Syrien, Arabische Republik	1.867	193
Tadschikistan	107	7
Tansania	121	34
Thailand	-	5
Togo	13	19
Tschad	1	6
Tschechische Republik	-	3
Tunesien	9	29
Türkei	866	140
Turkmenistan	1	3
Uganda	265	55
Ukraine	1.920	749
Ungarn	-	2
ungeklärt	257	237
Usbekistan	-	8
Venezuela	1	3
Vereinigte Arabische Emirate	1	79

Staatsangehörigkeit	Ausländer mit Aufenthaltsge- stattung	Aussetzung der Abschie- bung (Duldung)
Vereinigte Staaten von Amerika	-	8
Vietnam	14	79
Weißrussland	188	85
Zentralafrikanische Republik	-	1
Gesamt	44.042	16.860

**1.2 Für wie viele davon sind jeweils die jeweiligen Zent-
ralen Ausländerbehörden (ZAB) zuständig (bitte
aufschlüsseln nach Nationalität, Geschlecht, Alter,
Aufenthaltsdauer in Deutschland, Aufenthaltssta-
tus)?**

Die Anzahl der ausländischen Staatsangehörigen, für die die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) zum Stichtag 30.06.2018 zuständig waren, ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Zuständige ZAB	Anzahl der Personen
Oberbayern	4.473
Niederbayern	2.453
Oberpfalz	3.182
Oberfranken	5.117
Mittelfranken	2.931
Unterfranken	5.783
Schwaben	2.414
Gesamt	26.353

Die Staatsangehörigkeiten schlüsseln sich wie folgt auf:

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Personen
Algerien, Marokko, Tunesien	286
Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ko- sowo, Mazedonien, Montenegro, Serbien	393

Staatsangehörigkeit	Anzahl der Personen
Afghanistan	5.501
Georgien	488
Irak	2.170
Russische Föderation	1.372
Ukraine	1.902
Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Weißrussland	3.134
Senegal	963
Syrien	1.422
sonstige Staatsangehörigkeiten	8.722
Gesamt	26.353

Weitergehende statistische Erhebungen hinsichtlich Alter, Geschlecht und Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus liegen nicht vor.

1.3 Nach welchen Kriterien wird derzeit die Bearbeitung an die ZAB übertragen?

Die Aufgaben und Zuständigkeit der ZAB sind in § 3 Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht (ZustVAuslR) geregelt. Danach sind die ZAB im Wesentlichen zuständig für alle Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind oder waren. Nach Verteilung aus der Aufnahmeeinrichtung können die ZAB die Zuständigkeit vorübergehend auf die örtlichen Ausländerbehörden übertragen. Im Fall der Ablehnung des Asylantrags bleibt die Zuständigkeit grundsätzlich bis zur Aufenthaltsbeendigung bestehen. Mit der Erklärung der ZAB gegenüber der örtlichen Ausländerbehörde, dass weitere Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung von Identität und Staatsangehörigkeit nicht veranlasst werden, endet die Zuständigkeit der ZAB. Spätestens nach einer stattgebenden Entscheidung über den Asylantrag geben sie die Zuständigkeit an die örtlichen Ausländerbehörden ab.

Entsprechend dem personellen Aufbau übernehmen die ZAB derzeit Schritt für Schritt die Zuständigkeit für bestimmte Herkunftsländer im jeweiligen Regierungsbezirk.

2.1 Wie viele der bei den ZAB Registrierten haben im Jahre 2018 oder früher einen Hauptschulabschluss oder eine höhere Qualifikation erworben?

Statistisch auswertbare Daten zu erworbenen Hauptschulabschlüssen oder sonstigen schulischen Qualifikationen werden durch die bayerischen Ausländerbehörden nicht erhoben.

2.2 Wie viele der unter 2.1 genannten Personen haben eine Arbeitserlaubnis oder eine Erlaubnis zur Aufnahme einer Ausbildung?

Da zu den unter 2.1 genannten Personen keine statistisch auswertbaren Daten vorliegen, können auch zu den dieser Personengruppe erteilten Arbeitserlaubnissen und Ausbildungsduldungen keine Angaben gemacht werden.

2.3 Nach welchen Vorgaben entscheiden die ZAB über die Genehmigung zur Arbeitserlaubnis oder eine Erlaubnis zur Aufnahme einer Ausbildung?

Die ZAB entscheiden über die fragegegenständlichen Erlaubnisse nach den Maßgaben des hierfür geltenden Bundesrechts. Für Asylbewerber und Geduldete gilt demnach ein Erwerbstatigkeitsverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Die Erteilung einer Beschäftigungs- oder Ausbildungserlaubnis an Asylbewerber, die noch über eine asylrechtliche Aufenthaltsgestattung verfügen, richtet sich nach § 61 Asylgesetz. Dieser sieht keinen Rechtsanspruch auf Erlaubniserteilung, sondern eine Ermessensentscheidung der zuständigen Ausländerbehörde vor. Gleiches gilt gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Verbindung mit der Beschäftigungsverordnung für Geduldete. Für die Erteilung einer Ausbildungsduldung nach der sogenannten 3+2-Regelung zur Absolvierung einer qualifizierten Berufsausbildung gelten nach § 60a Abs. 2 Sätze 4ff. AufenthG die dort genannten Voraussetzungen.

3.1 Ist es derzeit möglich, wie es von manchen ZAB empfohlen wird, nach Afghanistan freiwillig auszureisen und zum Zwecke der Ausbildung oder Arbeit wiedereinzureisen?

3.2 Ist die deutsche Botschaft in Afghanistan in der Lage, Einreisevisa zu erstellen?

3.3 Wenn nein, welche anderen Wege wären möglich? Freiwillige Ausreisen nach Afghanistan sind nach wie vor möglich. Für eine dauerhafte Rückkehr stehen Rückkehrberatung und Rückkehrhilfen zur Verfügung. Insoweit werden freiwillige Ausreisen nach Afghanistan sowohl über das Programm REAG/GARP (Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Program) als auch über das Programm StarthilfePlus gefördert. Eine Rückkehr zu Beschäftigungszwecken in die Bundesrepublik ist nach Erhalt eines entsprechenden nationalen Visums möglich.

Generell ist die freiwillige Ausreise zur Nachholung des Visumverfahrens in alle Staaten möglich, soweit die Ausreisepflicht dadurch erfüllt wird und die Einreisebestimmungen des jeweiligen Landes dem nicht entgegenstehen. Bezüglich der Zuständigkeiten der deutschen Auslandsvertretungen hinsichtlich der Erteilung nationaler Visa zu Beschäftigungszwecken wird auf das dafür zuständige Auswärtige Amt verwiesen.

4.1 Wie viele Schüler wurden am 03.07.2018 im Rahmen der Sammelabschiebung nach Afghanistan unmittelbar vor Ende ihres Schulabschlusses abgeschoben?

Der Besuch einer Schule sowie der Stand der schulischen Bildung sind allgemein nicht Gegenstand des ausländer-

rechtlichen Verfahrens und der Ausländerakten, da sie keiner ausländerrechtlichen Meldepflicht unterliegen. Deshalb ist den Ausländerbehörden regelmäßig nicht bekannt, ob Ausländer, die sich in ihrer Zuständigkeit befinden, eine Schule besuchen. Von den 51 am 03.07.2018 aus Bayern nach Afghanistan abgeschobenen Personen war den ZAB zum Zeitpunkt der Abschiebung nur bei zwei Personen bekannt, dass es sich hierbei um Schüler handelte. In beiden Fällen lagen der jeweils zuständigen ZAB keine Erkenntnisse über einen unmittelbar bevorstehenden Schulabschluss vor.

4.2 War den ZAB bekannt, dass die Schüler gerade am Abschiebetag ihre Abschlussprüfungen zu absolvieren hatten?

Keiner der sieben ZAB war zum Zeitpunkt der Abschiebung bekannt, dass im Rahmen der Sammelabschiebungsmaßnahme am 03.07.2018 abgeschobene Personen an diesem Tag Abschlussprüfungen zu absolvieren hatten.

4.3 Wäre es nicht sinnvoll, die Mittel- oder Hauptschulabschlussprüfungen zu ermöglichen, oder ist die Staatsregierung der Meinung, dass für Afghanen ein Schulabschluss unwichtig ist?

Grundsätzlich erachtet die Staatsregierung den Erwerb eines Mittel- oder Hauptschulabschlusses bei allen Schülern für sinnvoll. Allein der Besuch einer Schule schützt nach dem geltenden Ausländerrecht jedoch nicht vor einer Aufenthaltsbeendigung, wenn die betroffene Person zuvor ihrer gesetzlichen Ausreisepflicht nicht nachgekommen ist. Sofern der Erwerb eines Schulabschlusses tatsächlich unmittelbar bevorsteht und die zuständige Ausländerbehörde hiervon Kenntnis erlangt, kann im Einzelfall nach Ermessen

der Ausländerbehörde die Durchsetzung der Ausreisepflicht vorübergehend ausgesetzt werden.

5. Kann die Tatsache, dass die Schüler völlig davon überrascht waren, dass plötzlich Nichtgefährdeter, Nichtkriminelle und Mitwirker abgeschoben werden, und sie davon ausgehen konnten, dass aufgrund des hohen Wertes der Bildung in Bayern sie nicht während der Abschlussprüfung abgeschoben würden, und ggf. nach Schulabschluss ausgereist wären, dazu führen, dass die Wiedereinreisesperre gesenkt werden kann?

Nach der jüngsten Einschätzung des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat sind Abschiebungen nach Afghanistan generell wieder möglich. Die zuvor vorläufig bestehende Beschränkung auf Straftäter, Gefährdeter und hartnäckige Identitätsverweigerer ist damit entfallen. Auch die Bundeskanzlerin hat ausdrücklich bestätigt, dass Abschiebungen nach Afghanistan wieder ohne Einschränkung möglich sind (vgl. Plenarprotokoll 19/35, Mittwoch, den 06.06.2018, S. 3266).

Diese Mitteilung und damit der Wegfall der zuvor geltenden Beschränkung auf die Personengruppen Straftäter, Gefährdeter und Personen, die hartnäckig ihre Mitwirkung an der Identitätsfeststellung verweigern, war Gegenstand breiter Medienberichterstattung und daher öffentlich bekannt. Eine Beschränkung der ohnehin zeitlich befristeten Wiedereinreisesperre der bei der Sammelabschiebungsmaßnahme am 03.07.2018 abgeschobenen afghanischen Staatsangehörigen kommt nur im Falle des Vorliegens der hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen in Betracht.